

1. Anmeldung und Abschluß des Veranstaltungsvertrages

Mit der Anmeldung bietet Sie der Firma *Aktiv Nature Tours* (ANT) den Abschluß eines Veranstaltungsvertrags verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Mit der Anmeldung erkennen Sie die Rahmenbedingungen als verbindlich an. Nach der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter, wird der Vertrag für beide Seiten bindend. Der Anmelder hat auch für die vertragliche Verpflichtung die in der Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen, wenn er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. (siehe Veranstaltungsvertrag). Die Firma ANT geht mit Firmen, Vereinen (sog. juristischen Personen) nur einen Vertrag ein, wenn ein Vertragspartner als körperliche Person eindeutig benannt ist und sie die Vertretungsvollmacht übernimmt.

2. Zahlung

Mit der Anmeldung und der Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages ist eine Anzahlung von 80%, die restliche Zahlung spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtbetrag sofort fällig. Ist der Betrag vor Veranstaltungsbeginn nicht eingegangen, findet die Veranstaltung nicht statt und die bis dahin entstandenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen entspricht der Leistungsbeschreibung und den Preisangaben im gültigen Angebot des Veranstalters. Ebenso ist der Inhalt der Reisebestätigung maßgeblich. Anderweitigen Vereinbarungen können im beiderseitigen Einvernehmen getroffen werden, müssen aber schriftlich festgehalten werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Veranstaltungsvertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, wenn die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, und den Gesamtschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die abgeänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird der Veranstalter dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebene und mit der Buchung bestätigten Preise zu ändern, wenn es zu erheblichen oder nicht vorhersehbaren Erhöhungen behördlich festgelegter Tarife, Benzin / Diesel, Steuern oder Abgaben kommt und zwischen dem Zugang der Veranstaltungsbestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Termin mehr als vier Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Veranstaltungspreises hat der Veranstalter den Kunden bis spätestens drei Wochen vor Reiseantritt in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeldes vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten.

4. Rücktritt des Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn durch eine schriftliche Erklärung vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten. Bei einer Rücktrittserklärung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn erlaubt sich der Veranstalter ANT die Anzahlung von 10% oder mindestens 200,00 Euro einzubehalten, bei späterem Rücktritt werden folgende prozentualen Anteile in Rechnung gestellt:

Vom 29. Bis 24. Tag vor Veranstaltungsbeginn 20 %

Vom 24. Bis 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn 30 %

Vom 14. Bis 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn 40 %

Ab 8. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50% des Veranstaltungssumme.

Bei Nichterscheinen werden 100 % Stornogebühren erhoben.

b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ANT oder der Buchungsstelle.

c) Sie können bis zum Veranstaltungstermin eine Ersatzperson für sich bestellen. Dieses bedarf der Mitteilung an ANT. Wir können jedoch dem Wechsel in der Person des Ansprechpartners widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen der gebuchten Veranstaltung nicht genügt. Bei Widerspruch gelten die üblichen Rücktrittsbedingungen.

d) Das Absagen einer Veranstaltung wegen schlechtem Wetter (Dauerregen, Schnee) kann nur 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn erfolgen, erfolgt die Absage später, gilt dies als Nichterscheinen und es wird der komplette Veranstaltungspreis fällig.

Bei Einhaltung der Frist trägt der Auftraggeber die Kosten einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € zuzüglich der bereits entstandenen Kosten durch Subunternehmen. (z.B. Essen, Raummieten, Busse u.ä.)

5. Rücktritt des Veranstalters

a) vor Antritt der Veranstaltung

Der Veranstalter kann das Rücktrittsrecht in Anspruch nehmen, wenn die planmäßige Durchführung der Veranstaltung durch nicht vorhersehbare, außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wie in allen Fällen höherer Gewalt, Krankheit des Tourbegleiters. Der Kunde hat Anspruch auf volle Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

b) nach Antritt der Veranstaltung

Wenn der Kunde trotz Abmahnung durch den Tourbegleiter nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält.

Es wird z.B. erwartet, dass mit der Natur sorgsam umgegangen wird und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert werden.

Dies gilt aber auch, wenn der Kunde den in der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen nicht entspricht. Außerdem erwartet der Veranstalter ein kameradschaftliches Miteinander. Kündigt der Veranstalter aus einen der oben genannten Gründe, so hat ANT Anspruch auf Einbehaltung des Veranstaltungspreises. Er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Bei der Kündigung nach Antritt der Veranstaltung wird der Veranstalter durch den jeweiligen Tourbegleiter vertreten. Entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

Die Firma ANT hat das Recht, bis zum Tourbeginn und noch während einer bereits begonnenen Veranstaltung vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten, wenn durch Unwetterbildung (z.B. Gewitter, Hochwasser) Gefahr für Teilnehmer der Veranstaltung besteht. In entsprechenden Fällen wird der Teilbetrag für nicht in Anspruch genommene Leistungen zurückgezahlt, aber nicht die Beträge für Vorleistungen und Stornogebühren von Subunternehmer. Bei bereits laufenden Touren kann für die noch nicht erbrachten Leistungen ein anteiliger Betrag ausgezahlt werden.

6. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter ANT haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung sowie sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ort- und Landesüblichkeiten.

7. Beschränkung der Haftung

Unsere Haftung ist in jedem Fall, für Schäden die nicht Körperschäden sind, auf 512.000 EUR beschränkt, wenn ein Schaden des Teilnehmers vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Veranstalter einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen eines Verschulden des Leistungsträgers zu verantworten hat.

Die Deckungssumme bei Personenschäden beträgt 1,5 Mio. je Versicherungsfall. Die Absicherung bei Vermögensschäden beträgt 77.000,00 € je Versicherungsfall. Bei Flug - oder Fährgesellschaften durchgeführten Reisen tritt der Veranstalter nur als Buchungsagent auf. Dies gilt auch bei Vermittlungsgeschäften (Gleitschirmflüge, Ballonfahrten, Rundflüge, Kletterschnupperkurse o.ä.).

Die durchführende Gesellschaft haftet für diese Leistungen und Beförderungsleistungen. Der Reiseveranstalter haftet aber nicht für Verspätungen, Unfälle, Ausfälle und deren Folgen, sowie für beim Transport entstandenen Gepäckschäden oder deren Verlust. Bei sog. Fremdleistungen (durch Dritte im Auftrag von ANT) haftet der die Fremdleistungen Erbringende in vollem Umfang.

Die Teilnahme an Incentives, Teamtrainings oder vergleichbaren Veranstaltungen ist Freiwillig und erfolgt auf eigenem Wunsch. Jeder Teilnehmer führt nur diese Elemente oder Teilbereiche durch die er sich zutraut oder die er in seinem Körperlichen und gesundheitlichen Zustand ordnungsgemäß absolvieren kann.

- a. Bei speziellen Angeboten durch ANT (wie z.B. Wildwasser -Kanutouren, Abseilen am Fels, Klettergärten, Bogenschießen, oder Flusswandern) liegt die Aufsicht- und Belehrungspflicht bei den Mitarbeitern von ANT. Das fachspezifische Erbringen der Sicherheitsnorm obliegt den Mitarbeitern von ANT, während der entsprechenden Situation. ANT übernimmt keinerlei Haftung bei vom Teilnehmer selbstverschuldeten oder (fahrlässig, vorsätzlich) herbeigeführten Unfällen oder Verletzungen außerhalb einer bestehenden Firmenhaftpflichtversicherung! Die Teilnahme an Veranstaltungsinhalten, die ein potentiell Gefährdenrisiko enthalten, ist jedem Teilnehmer freigestellt und erfolgt bei Teilnahme auf freiwilliger Basis.

8. Gewährleistungen

Die Ansprüche des Kunden bei Mangelhaftigkeit der Veranstaltung, richten sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§ 651c bis f, BGB). Gleiches gilt für den Abschluß unserer Gewährleistung sowie für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen (§ 651 g, BGB). Schadensersatzansprüche des Kunden (§ 651 f, BGB) unterliegen den in Nr. 7 genannten Haftungsbeschränkungen.

9. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringen oder nicht vertragsmäßiger Erbringung von Veranstaltungsleistungen, hat der Kunde sofort dem Veranstaltungsleiter oder an den Veranstalter zu stellen. Für später eingehende Ansprüche ist jede Haftung ausgeschlossen.

10. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei eventuell auftretender Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten. Der Kunde ist auch verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der örtlichen Tourbegleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterläßt es der Kunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde ist für das Informieren und Einhaltung von Paß-, Visa -, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Sämtliche Nachteile, die aus Nichtbeachtung der genannten Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kunden oder der Gruppe, auch wenn diese Vorschriften nach der Anmeldebestätigung geändert werden sollten.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB ziehe nicht deren gesamtem Unwirksamkeit nach sich.

13. Gerichtsstand:

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Veranstalters in Dresden.

Ihr Team von Aktiv Nature Tours